



Gemeinsamer Informationsdienst des
Deutschen Weinbauverbandes und
des Deutschen Raiffeisenverbandes



Rundschreiben LEX-Nr.13/2017

An die

Mitglieder des Fachausschusses Weinwirtschaft (DRV)

Mitglieder des Arbeitskreises Markt (DRV)

Mitgliedsverbände des Deutschen Weinbauverbandes

Mitglieder des DWV-Vorstandes

Mitglieder des Arbeitskreises "Weinrecht und Weinmarkt" (DWV)

07.04.2017

SC

Weinrecht

C.Schwörer

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

hier: Einzelmitgliedschaft in Organisationen zur Verwaltung herkunftsgeschützter Weinnamen („Schutzgemeinschaften“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben LEX-Nr. 09/2017 vom 8. März 2017 haben wir Sie bereits über das gemeinsame Schreiben des Deutschen Weinbauverbandes e.V. und des Deutschen Raiffeisenverbandes e.V. bezüglich der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes informiert, das wir dem Parl. Staatssekretär Peter Bleser sowie Abgeordneten aus dem Ernährungsausschuss des Deutschen Bundestages mit der Bitte um Unterstützung zugeleitet haben.

Der Bundesrat hatte in Ziffer 4 seiner Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf vorgeschlagen, dass die Satzung einer Schutzgemeinschaft allen betroffenen Erzeugern freien Zugang und Teilhabe an den internen Entscheidungsprozessen gewährleisten muss. In dem gemeinsamen Schreiben vom 7. März 2017 hatten DWV und DRV folgende alternative Formulierung vorgeschlagen: „Die Satzung muss gewährleisten, dass jeder betroffene Erzeuger Anträge an die Organisation stellen kann, zu denen er im Rahmen des Entscheidungsprozesses angehört werden muss.“

Im Ergebnis hat das Plenum des Deutschen Bundestages am 23. März 2017 entschieden, dass die im Regierungsentwurf ursprünglich vorgesehene Ermächtigung an die Länder, weitere Anerkennungsvoraussetzungen in Rechtsverordnungen vorzusehen, erhalten bleibt und der Vorschlag des Bundesrats nicht übernommen wird.

In der Anlage übersenden wir Ihnen nun ein Schreiben des Parl. Staatssekretärs, in dem er uns informiert, dass es aus rechtlichen Gründen nicht möglich war, die von DWV und DRV vorgeschlagene Alternativformulierung in den Gesetzesentwurf aufzunehmen. Er verweist in

diesem Zusammenhang auf eine Einschätzung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, das seine Auffassung darauf stützt, dass jede interessierte Gruppe von Erzeugern berechtigt ist, Anträge zur Änderung der Lastenhefte zu stellen. Die Begründung der

Diese Einschätzung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz widersprechen wir weiterhin mit Nachdruck.

Nach unserem Verständnis muss jeder Erzeuger einer geschützten Herkunft, ob Verbandsmitglied oder auch nicht, Anträge zur Änderung von Lastenheften an die Schutzgemeinschaft stellen können und darüber muss beraten und entschieden werden. Die Befugnis, hierüber zu entscheiden, muss jedoch bei den entsandten Vertretern der Verbände liegen. Dies schränkt kleine Erzeugergruppen nicht in ihren Rechten ein: Sie können an den angekündigten öffentlichen Sitzungen teilnehmen und Anträge stellen. Sollte ihrem Antrag nicht entsprochen werden, steht ihnen weiterhin das Recht offen, direkt einen Antrag an die BLE zu richten. Im Entwurf zur Änderung des Weingesetzes ist zudem vorgesehen, dass dem Antrag einer einzelnen Erzeugergruppe eine begründete Stellungnahme der Schutzgemeinschaft beizufügen ist.

Bei allen Überlegungen zum Thema Schutzgemeinschaft war die Branche immer davon ausgegangen, dass eine Schutzgemeinschaft aus einem einfachen Ausschuss aus Vertretern der drei Verbänden der Weinbranche (ohne Möglichkeit der Einzelmitgliedschaft) bestehen muss, so dass keine neue komplizierte bzw. teure Vereinsverwaltung bzw. -struktur geschaffen werden muss. Andernfalls müssten zur Festlegung der Stimmengewichtung Rebfläche und Erzeugungsmenge jedes Mitglieds ständig geprüft werden. Dies würde unserem ständigen Streben bzw. unserer Forderung nach Abbau von Bürokratie völlig zuwiderlaufen.

Unseres Erachtens ergibt sich – entgegen der kurzen Einschätzung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz - weder aus dem EU-Recht noch aus den Grundsätzen der Rechtsprechung (zu den Qualitätsregelungen für (andere) Agrarerzeugnisse und Lebensmittel) ein Anspruch für jeden einzelnen Erzeuger, Mitglied in einer Schutzgemeinschaft zu werden.

Da uns eine ausführlichere Begründung des Ministeriums bislang nicht vorliegt, werden wir auch versuchen, in einem Gespräch zu erfahren, worauf sich die Bedenken des Ministeriums im Einzelnen stützen.

Sollte in einzelnen Rechtsverordnungen der Länder vorgesehen werden, dass Schutzgemeinschaften aus Verbands- und Einzelmitgliedern bestehen müssen, widersprechen wir dieser Vorgabe bereits jetzt mit Nachdruck.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. C. Schwörer

Anlage